

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
7	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	33	
8	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	34	
9	Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen (Nr. 28)	34	
10	Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen (Nr. 967)	35	
11	Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021	35	
12	Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über den konsolidierten Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020	36	
13	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	36	
14	Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen (Nr. 665)	37	
15	Verordnung vom 19.12.2022 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Else	37	
16	Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG	40	
17	Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH	41	
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
12	Berichtigung der Verkündung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bersenbrück (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)	43	
13	Berichtigung der Verkündung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Alfhausen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)	44	
14	Berichtigung der Verkündung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rieste (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)	44	
15	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2021	44	
16	Bekanntmachung des Gesamtabschlusses der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2020	45	
17	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wallenhorst (Hebesatzsatzung)	45	
18	22. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001 Wasserabgabensatzung (WAS)	46	
19	23. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald vom 21.05.2001 Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)	46	
20	Hauptsatzung der Gemeinde Eggermühlen vom 07. Dezember 2022	47	
21	Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostercappeln vom 15.12.2011	48	
22	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 133 „Gewerbegebiet Eistruper Feld“ – 2. Änderung und Erweiterung – der Gemeinde Bissendorf	48	
23	Hauptsatzung der Gemeinde Kettenkamp	49	
24	Haushaltssatzung der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2023	50	
25	Beteiligungsbericht der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2023	51	
26	Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet am Fürstenauer Mühlenbach“, 1. Änderung der Stadt Fürstenau gem. § 10 BauGB	52	
27	1. Haushaltssatzung der Gemeinde Beim für das Haushaltsjahr 2023	52	
28	Gebührenordnung für die Benutzung der Freibäder in Fürstenau und Bippen der Samtgemeinde Fürstenau	53	
29	Bekanntmachung Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97: „Westlich der Robert-Koch-Straße“ und Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Bebauungsplans Nr. 97: „Westlich der Robert-Koch-Straße vom 08.02.2023 bis 13.03.2023 der Stadt Dissen am Teutoburger Wald	54	
30	Haushaltssatzung der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2023	55	
C. Sonstige Bekanntmachungen			
2	3. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Osnabrück	56	

A. Bekanntmachungen des Landkreises

7

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-hil-05224-22
 Antragsteller: TERRA 21 GmbH & Co. KG
 Baugrundstück: Hilter a.T.W., Freedenweg 35
 Gemarkung: Natrup-Hilter Natrup-Hilter
 Flur: 1 1
 Flurstück(e): 71/3 98/5

Verfahren nach dem BImSchG*

Änderung der Biogasanlage, Verfahren gem. § 16 BImSchG: Errichtung eines zusätzlichen Nachgärbehälters (Fermenter 5) mit Maschinenhaus und Rohrbrücke

Die Antragstellerin plant die Errichtung eines zusätzlichen Nachgärbehälters mit Maschinenhaus und Rohrbrücke in Hilter, Gemarkung Natrup-Hilter, Flur 1, Flurstücke 71/3 und 98/5. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 bzw. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53

Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Eine Betroffenheit kann auch für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sowie Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet Nr. 331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ befinden sich nördlich des Bauvorhabens. Da keine zusätzlichen Emissionen entstehen und die Änderung auf dem bestehenden Betriebsgelände vorgenommen wird, entstehen keine Auswirkungen auf die genannten Gebiete.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden, da zwischen dem vorhandenen Baudenkmal und dem Bauvorhaben keine störenden Sichtbeziehungen bestehen und die Baudenkmaleigenschaft des Baudenkmal nicht beeinträchtigt wird.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.01.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

8

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-hil-06666-22
Antragsteller: TERRA 21 GmbH & Co. KG
Baugrundstück: Hilter a.T.W., Freedenweg 35
Gemarkung: Natrup-Hilter
Flur: 1
Flurstück(e): 71/3

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Änderung der Biogasanlage: Errichtung eines Maschinenhauses für die Feststoffdosierung

Die Antragstellerin plant die Errichtung eines Maschinenhauses für die Feststoffdosierung in Hilter, Gemarkung Natrup-

Hilter, Flur 1, Flurstück 71/3. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 8.4.2.2 bzw. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Eine Betroffenheit kann auch für Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG sowie Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet Nr. 331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ sowie das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ befinden sich nördlich des Bauvorhabens. Da keine zusätzlichen Emissionen entstehen und die Änderung auf dem bestehenden Betriebsgelände vorgenommen wird, entstehen keine Auswirkungen auf die genannten Gebiete.

Auch für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, kann eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden, da zwischen dem vorhandenen Baudenkmal und dem Bauvorhaben keine störenden Sichtbeziehungen bestehen und die Baudenkmaleigenschaft des Baudenkmal nicht beeinträchtigt wird.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.01.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

9

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen (Nr. 28)

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstaussweis Nr. 28 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 10.01.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

10

**Ungültigkeitserklärung
von Dienstaussweisen (Nr. 967)**

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstaussweis Nr. 967 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 10.01.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

11

**Beschluss
des Kreistages des Landkreises Osnabrück über die
Jahresrechnung und die Entlastung
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt

a.) den Jahresabschluss 2021 wie folgt

Ergebnisrechnung (verkürzte Darstellung)

	Erträge €	Aufwendungen €	Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-) €
Ordentliches Ergebnis	646.645.959,38	654.556.329,05	-7.910.369,67
Außerordentliches Ergebnis	14.017.310,42	8.247.673,22	5.769.637,20
Jahresergebnis	660.663.269,80	662.804.002,27	-2.140.732,47

Finanzrechnung (verkürzte Darstellung)

	Einzahlungen €	Auszahlungen €	Finanzmittelüberschuss (+)/ Finanzmittelfehlbetrag (-) €
laufende Verwaltungstätigkeit	639.027.054,90	613.156.676,07	25.870.378,83
Investitionstätigkeit	8.623.106,91	48.015.744,88	-39.392.637,97
Finanzmittel	647.650.161,81	661.172.420,95	-13.522.259,14
	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Finanzierungstätigkeit	10.000.000,00	5.563.004,73	4.436.995,27
Finanzmittelbestand	657.650.161,81	666.735.425,68	-9.085.263,87
haushaltsunwirksame Vorgänge	200.552.102,71	195.250.287,26	5.301.815,45

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres 9.206.047,94 €

Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) 5.422.599,52 €

Bilanz des Landkreises Osnabrück zum 31.12.2021 (verkürzte Darstellung):

Aktiva	31.12.2020		31.12.2021		Passiva	31.12.2020		31.12.2021	
	€	€	€	€		€	€	€	€
1.1 Immaterielles Vermögen	153.761.108,23	173.886.347,59	1	Nettoposition	234.388.547,35	234.728.801,28			
1.2 Sachvermögen	301.382.864,73	307.965.701,87	1.1	Basis-Reinvermögen	105.555.386,91	105.555.386,91			
1.3 Finanzvermögen	97.191.164,73	100.666.356,19	1.2	Rücklagen	20.759.037,51	21.933.996,71			
1.4 Liquide Mittel	9.206.047,94	5.422.599,52	1.3	Jahresergebnis	1.167.726,20	-2.140.732,47			
1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	15.148.224,30	15.226.239,58	1.4	Sonderposten	106.906.396,73	109.380.150,13			
			2.	Schulden	75.747.940,55	85.714.957,18			
			2.1	Geldschulden davon	59.557.499,33	69.378.772,90			
			2.1.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	45.678.084,00	50.932.029,75			
			2.1.2	Liquiditätskredite	13.879.415,33	18.446.743,15			
			2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.450.825,86	1.633.875,38			
			2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	8.012.245,39	9.514.810,58			
			2.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.512.392,58	2.161.504,15			
			2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	3.214.977,39	3.025.994,17			
			3	Rückstellungen	251.139.973,17	270.263.573,00			
			4	Passive Rechnungsabgrenzung	15.412.948,86	12.459.913,29			
Bilanzsumme	576.689.409,93	603.167.244,75	Bilanzsumme	576.689.409,93	603.167.244,75				

b) der Landrätin Anna Keschull gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

c) gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG in Verbindung § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 5.769.637,20 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 sind der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 mitgeteilt worden.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2021 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 vom 1. Februar 2023 bis zum 09. Februar 2023 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo.-Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 Finanzen und Controlling des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 20. Dezember 2022

Landkreis Osnabrück
Anna Keschull
Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

Beschluss
des Kreistages des Landkreises Osnabrück
über den konsolidierten Gesamtabchluss
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 129 NKomVG hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Kreistag beschließt den konsolidierten Gesamtabchluss 2020 des Landkreises Osnabrück.

konsolidierte Ergebnisrechnung 2020 (verkürzte Darstellung):

	Erträge €	Aufwendungen €	Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-) €
ordentliches Ergebnis	684.379.751,42	683.854.950,68	524.800,74
außerordentliches Ergebnis	9.293.207,63	5.757.135,77	3.536.071,86
Jahresergebnis	693.672.959,05	689.612.086,45	4.060.872,60

Ergebnisanteil anderer Gesellschafter 406.732,94

Konzernjahresergebnis 3.654.139,66

Gesamtbilanz des Landkreises Osnabrück zum 31.12.2020
(verkürzte Darstellung):

Aktiva	31.12.2019		31.12.2020		Passiva	31.12.2019		31.12.2020	
	€	€	€	€		€	€		
1.1 Immaterielles Vermögen	143.211.671,81	156.526.355,60	2.1 Nettoposition	306.119.466,68	317.354.055,24				
1.2 Sachvermögen	386.335.916,28	420.632.066,42	2.1.1 Basis-Reinvermögen	110.238.475,82	110.162.935,10				
1.3 Finanzvermögen	116.818.895,70	118.714.780,71	2.1.2 Rücklagen	60.451.026,26	60.451.026,26				
1.4 Liquide Mittel	29.917.292,96	21.162.165,02	2.1.3 Jahresergebnis	-14.832.003,45	3.654.139,66				
1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	14.192.982,66	15.232.748,13	2.1.4.1 Anteile an verb. Aufgabenträgern in Fremdbesitz	234.441,86	221.966,86				
			2.1.4.2 Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	1.559.197,17	1.425.619,25				
			2.1.4.3 Unterschiedsbetrag bei der Kapitalkonsolidierung	0,00	0,00				
			2.1.5 Sonderposten	148.468.329,03	155.903.253,31				
			2.2 Schulden	126.993.608,47	136.039.731,41				
			2.2.1 Geldschulden	67.568.801,83	95.950.511,98				
			2.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	4.207.480,34	2.450.825,86				
			2.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	26.048.645,01	30.524.656,79				
			2.2.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	958.805,71	2.512.392,58				
			2.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	28.209.875,58	4.601.344,20				
			2.3 Rückstellungen	243.116.808,94	263.461.380,37				
			2.4 Passive Rechnungsabgrenzung	14.246.875,32	15.412.948,86				
Bilanzsumme	690.476.759,41	732.268.115,88	Bilanzsumme	690.476.759,41	732.268.115,88				

Der Beschluss über den konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2020 ist der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 mitgeteilt worden. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2020 des Landkreises Osnabrück und der konsolidierte Gesamtab-

schluss mit dem Konsolidierungsbericht liegen vom 1. Februar 2023 bis zum 9. Februar 2023 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo.-Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 Finanzen und Controlling des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 20. Dezember 2022

Landkreis Osnabrück

Anna Keschull

Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

13

Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen: 11-lae-06224-22
Antragsteller: Paul Kersten
Baugrundstück: Bad Laer, Zur Westernheide 4
Gemarkung: Hardensetten
Flur: 12
Flurstück(e): 72

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG*

Neubau eines Fahrhilfs, BE 21

Der Antragsteller plant den Neubau eines Fahrhilfs in Bad Laer, Gemarkung Hardensetten, Flur 12, Flurstück 72. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleeen nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte

i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Es sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.01.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

14

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen (Nr. 665)

Der vom Landkreis Osnabrück ausgestellte Dienstaussweis Nr. 665 wird für ungültig erklärt.

Osnabrück, 16.01.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

15

Verordnung vom 19.12.2022 über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Else

Aufgrund § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Else das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Else beginnt an der Landesgrenze Station 15+150 und endet an der Station 32+380. Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:45.000 und den Lageplänen im Maßstab 1:5.000 (Blätter 1-7) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Die Veröffentlichung der Lagepläne im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:

- Stadt Melle, Schürenkamp 16, 49324 Melle
- Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften der §§ 78, 78 a und 78 c WHG in Verbindung mit § 116 NWG sowie nach § 2a des Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis der §§ 78 und 78 a WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4 Betreiberpflichten

Öffentliche Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbehandlung sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben und daher gegen das Eindringen von Oberflächenwasser bei Hochwasser zu sichern.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 7, 10, 16, 17, 18 und 19, Abs. 2 WHG.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen zu Überschwemmungsgebieten der Else vom 17.06.2003, des Suttbaches vom 07.04.1913 und der Hase vom Kronensee bis Eversburg vom 18.11.2004 außer Kraft, soweit sie sich innerhalb der Betrachtungsgrenzen befinden.

Osnabrück, 11.01.2023

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Anne-Katrin Kebschull

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023



Anlage - Übersichtskarte
zur Überschwemmungsgebietsverordnung "Eise" des
Landkreises Osnabrück vom 19.12.2022 mit dem
Aktenzeichen FD7-2021-0032



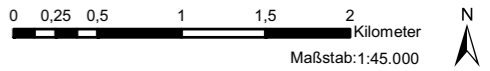
Fachdienst Umwelt

Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes "Eise"
beginnt an der Landesgrenze Station (km 15+150)
und endet an der Station (km 32+380)
im Landkreis Osnabrück

Legende

- Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes "Eise"
- Politische Grenze
- Betrachtungsgrenze

Kartengrundlage: DTK50
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2019



LANDKREIS OSNABRÜCK
Die Landrätin

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2021
der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 16. Mai 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG, Gehrde, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und

des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu

erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben

sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO Nds. zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 16. Mai 2022

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 20.10.2022

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG hat in ihrer Sitzung am 13.06.2022 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2021 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 8.667.981,56 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 444.869,23 € ab. Der Komplementärin Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Sascha Leisner, wurde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG für das Jahr 2021 liegen vom 01.02. – 09.02.2023 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 13.01.2023

Windpark Gehrde LKOS-14 GmbH & Co. KG Sascha Leisner Geschäftsführer der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

17

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Osnabrück, hat mit Datum vom 16. Mai 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, Georgsmarienhütte

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, Georgsmarienhütte, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH, Georgsmarienhütte, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 157, 158 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. § 30 EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als

wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter

<https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-non-pie>

eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte

Wir haben die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung erfolgt die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität der Gesellschaft gibt keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 30 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlichen Verhältnisse i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil nach § 30 EigBetrVO (Nds) zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte beinhaltet.“

Osnabrück, den 16. Mai 2022

Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Esmann
Wirtschaftsprüfer

Dr. Niemann
Wirtschaftsprüfer

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 20.10.2022

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück
i. A. Ralf Lauxtermann

Die Gesellschafterversammlung der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH hat in ihrer Sitzung am 13.06.2022 die Bilanz des Wirtschaftsjahres 2021 in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 27.480,69 € festgestellt. Das Jahr schließt mit einem Jahresüberschuss von 38,85 € ab. Dem Geschäftsführer Sascha Leisner wurde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und der Beschluss der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH für das Jahr 2021 liegen vom 01.02. – 09.02.2023 in den Geschäftsräumen der AWIGO Abfallwirtschaft Landkreis Osnabrück GmbH, Niedersachsenstr. 19, 49124 Georgsmarienhütte, während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 13.01.2023

Windpark Gehrde LKOS-14 Verwaltungs GmbH
Sascha Leisner
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

12

Berichtigung **der Verkündung der Satzung** **über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für** **straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Bersenbrück** **(Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)**

Die vom Rat der Stadt Bersenbrück am 06.12.2022 beschlossene Straßenausbaubeitragssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24/2022 vom 31.12.2022 unter B. Nr. 317 auf S. 544 ff. verkündet. Dabei ist im Abdruck ein Fehler unterlaufen, der hiermit berichtigt wird:

§ 7 Abs. 1 Nr. 2. Buchstabe a) lautet wie folgt:

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,

Stadt Bersenbrück
Der Bürgermeister
Klütisch

13

Berichtigung
der Verkündung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Alfhausen
(Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)

Die vom Rat der Gemeinde Alfhausen am 12.12.2022 beschlossene Straßenausbaubeitragssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24/2022 vom 31.12.2022 unter B. Nr. 339 auf S. 560 ff. verkündet. Dabei ist im Abdruck ein Fehler unterlaufen, der hiermit berichtigt wird:

§ 7 Abs. 1 Nr. 2. Buchstabe a) lautet wie folgt:

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,
 was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,

Alfhausen, den 03.01.2023

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin
Droste

14

Berichtigung
der Verkündung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Rieste
(Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)

Die vom Rat der Gemeinde Rieste am 12.12.2022 beschlossene Straßenausbaubeitragssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24/2022 vom 31.12.2022 unter B. Nr. 340 auf S. 565 ff. verkündet. Dabei ist im Abdruck ein Fehler unterlaufen, der hiermit berichtigt wird:

§ 7 Abs. 1 Nr. 2. Buchstabe a) lautet wie folgt:

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - ab) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,
 was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,

Rieste, den 03.01.2023

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
Scholüke

15

Bekanntmachung
Jahresabschluss der Gemeinde Wallenhorst
für das Haushaltsjahr 2021

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss zum Endergebnis gefasst:

a) Ergebnisrechnung	
jeweils Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	46.157.068,11
der ordentlichen Aufwendungen	42.194.216,18
<i>ordentliches Ergebnis</i>	3.962.851,93
der außerordentlichen Erträge	710.720,77
der außerordentlichen Aufwendungen	0,00
außerordentliches Ergebnis	710.720,77
Jahresergebnis	4.673.572,70
b) Finanzrechnung	
jeweils Gesamtbetrag	
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	41.820.383,60
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	37.801.503,89
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	4.018.879,71
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.729.947,59
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.716.972,41
Saldo Investitionstätigkeit	-4.987.024,82
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.783.307,11
Saldo Finanzierungstätigkeit	-1.783.307,11
haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.077.372,24
haushaltsunwirksame Auszahlungen	66.408,23
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	2.010.964,01
Anfangsbestand Zahlungsmittel	4.242.559,37
Endbestand Zahlungsmittel	3.502.071,16
c) Bilanz zum 31.12.2021	
I. Aktiva	
1. Immaterielles Vermögen	7.624.797,56
2. Sachvermögen	137.083.055,73
3. Finanzvermögen	9.613.135,39

4. Liquide Mitte	3.502.071,16
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>263.867,41</u>
	158.086.927,25

II. Passiva

1. Nettoposition	106.235.519,10
2. Schulden	32.537.422,81
3. Rückstellungen	19.081.300,53
4. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>232.684,81</u>
	158.086.927,25

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 3.962.851,93 € wird der Überschussrücklage für das ordentliche Ergebnis zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 710.720,77 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Aufgrund des § 129 I 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 erteilt.

Ich gebe diesen Beschluss öffentlich bekannt.

Der Jahresabschluss 2021 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom **01. Februar 2023 bis 10. Februar 2023** im Rathaus, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, Zimmer 2.30, zur Einsicht öffentlich aus.

Wallenhorst, den 03.01.2023

(Siegel) Steinkamp
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

16

Bekanntmachung Gesamtabschluss der Gemeinde Wallenhorst für das Haushaltsjahr 2020

Der konsolidierte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüft. Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgenden Beschluss zum Endergebnis gefasst:

a) Gesamtergebnisrechnung

jeweils Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	43.658.973,05
der ordentlichen Aufwendungen	43.885.555,48
<i>ordentliches Ergebnis</i>	-226.582,43
der außerordentlichen Erträge	374.292,21
der außerordentlichen Aufwendungen	3.907,45
<i>außerordentliches Ergebnis</i>	370.384,76
Jahresergebnis	143.802,33

b) Gesamtkapitalflussrechnung jeweils Gesamtbetrag

des Cash Flow's aus laufender Geschäftstätigkeit	4.063.735,69
des Cash Flow's aus der Investitionstätigkeit	-15.972.156,34
des Cash Flow's aus der Finanzierungstätigkeit	12.088.638,45
des Finanzmittelbestandes am Ende der Periode	4.540.115,96

c) Gesamtbilanz zum 31.12.2020

I. Aktiva

1. Immaterielles Vermögen	7.050.752,94
2. Sachvermögen	154.648.175,37
3. Finanzvermögen	2.836.136,87
4. Liquide Mittel	4.540.115,96
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>311.342,72</u>
	169.386.523,86

II. Passiva

1. Nettoposition	73.890.259,06
2. Sonderposten	34.209.382,63
3. Schulden	41.449.456,15
4. Rückstellungen	19.309.028,43
5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>528.397,59</u>
	169.386.523,86

Ich gebe diesen Beschluss öffentlich bekannt.

Der Gesamtabchluss 2020 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom **01. Februar 2023 bis 10. Februar 2023** im Rathaus, Rathausallee1, 49134 Wallenhorst, Zimmer 2.30, zur Einsicht öffentlich aus.

Wallenhorst, den 03.01.2023

(Siegel) Steinkamp
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

17

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Wallenhorst (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.07.2021 (BGBl. 502), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 11.08.2011 (BGBl. I S. 279) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2023:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |

Mit Wirkung vom 01.01.2024:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 320 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Wallenhorst, den 03.01.2023

Gemeinde Wallenhorst
Otto Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

18

**22. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen
und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
vom 21.05.2001**

Wasserabgabensatzung (WAS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nieders. GVBl. S. 70) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nieders. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 15
Gebührensätze**

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für das Jahr 2023 für jeden vollen cbm Wasser:

Nettobetrag	Betrag einschl. Ust.
1,38 EUR	1,47 EUR

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 12.12.2022

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Siegel) Eugen Görnitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

19

**23. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Abgabe
für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Dissen am Teutoburger Wald
vom 21.05.2001**

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung (ABAS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 6 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nieders. AG AbwAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15
Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt für das Jahr 2023 bei der

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Schmutzwasserentsorgung als | |
| a) Schmutzwasserleitungsgebühr | 0,73 EUR/m ³ |
| b) Kläranlagengebühr | 0,82 EUR/m ³ |
| 2. Gebühr für die | |
| Niederschlagswasserbeseitigung | 0,42 EUR/m ² bzw. m ³ |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, 12.12.2022

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
(Siegel) Eugen Görnitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

Hauptsatzung der Gemeinde Eggermühlen vom 07. Dezember 2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Eggermühlen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Eggermühlen beschlossen:

I. Die Gemeinde

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung "Gemeinde Eggermühlen".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und Mitgliedsgemeinde der „Samtgemeinde Bersenbrück“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Eggermühlen zeigt von rot und schwarz quadriert, in 1 und 4 ein schwarzes Wassermühlrad, in 2 und 3 einen silbernen Schräglinksfluß.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Eggermühlen – Landkreis Osnabrück“.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 4

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6

Vertretung des Bürgermeisters

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Eggermühlen vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht der Bürgermeister.

(2) Satzungen, Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eggermühlen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Eggermühlen und auf der Internetseite der Gemeinde Eggermühlen <https://sgbsb.de/bekanntmachungskategorie/eggermuehlen> unter Angabe des Bereitstellungsdatums für die Dauer von einer Woche, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 3 ortsüblich bekannt zu machen.

(3) Die ortsübliche Bekanntmachung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Eggermühlen vom 26.01.2012 außer Kraft.

Eggermühlen, 07.12.2022

Gemeinde Eggermühlen
Der Bürgermeister
Markus Frerker

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

21

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostercappeln vom 15.12.2011

Aufgrund des §12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostercappeln vom 15.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück vom 15. Februar 2012, S. 36 - 37) beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Verkündungen und Bekanntmachungen

(1) Satzungen Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostercappeln werden nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichung/amtsblaetter> unter der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Ostercappeln während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschreiben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Erstbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostercappeln tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostercappeln, den 13.10.2022

Erik Ballmeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

22

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 133 „Gewerbegebiet Eistruper Feld“ – 2. Änderung und Erweiterung – der Gemeinde Bissendorf

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat den Bebauungsplan Nr. 133 „Gewerbegebiet Eistruper Feld“ – 2. Änderung und Erweiterung –, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung einschließlich den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen beschlossen.

Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 133 „Gewerbegebiet Eistruper Feld“ – 2. Änderung und Erweiterung – ist Teil der Gemarkung Bissendorf, Flur 7 und 8, und umfasst den in der nachstehenden Übersichtskarte abgegrenzten Geltungsbe-
reich:



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 133 „Gewerbegebiet Eistruper Feld“ – 2. Änderung und Erweiterung – rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich den zur Begründung gehörenden Fachbeiträgen sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Fachdienst 4 - Planen und Bauen - der Gemeindeverwaltung Bissendorf, Rathaus, Kirchplatz 1, 49143 Bissendorf, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen. Danach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bissendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den o.a. Bebau-

ungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bissendorf, 9. Januar 2023

(Siegel) **Gemeinde Bissendorf**
Der Bürgermeister
Guido Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

23

Hauptsatzung der Gemeinde Kettenkamp

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Kettenkamp in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Kettenkamp“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der „Samtgemeinde Bersenbrück“.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kettenkamp ist von Rot und Silber im Wellenschnitt gespalten; darin in verwechselten Farben sind sechs phalweiss gestellte Bauernhausgiebel mit offenem Dielentor enthalten.
- (2) Die Farben der Gemeinde Kettenkamp sind rot und silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Bezeichnung „Gemeinde Kettenkamp, Landkreis Osnabrück“.
- (4) Die Flagge der Gemeinde Kettenkamp ist in der Mitte waagrecht wellenförmig von Rot über Silber geteilt und in der vorderen Drittlinie mit dem Wappen belegt.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 4

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Der Rat der Gemeinde Kettenkamp hat in seiner konstituierenden Sitzung am 08.11.2011 beschlossen, keinen Verwaltungsausschuss zu bilden.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen vollzieht der Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück elektronisch verkündet.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Gemeinde Kettenkamp öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen in groben Zügen beschrieben wird. Sie bedarf der Anordnung durch den Bürgermeister. In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Kettenkamp (Stirnseite der Turnhalle, zur K 131, Hauptstraße).

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 Abs. 3 ortsüblich bekannt zu machen.

Die ortsübliche Bekanntmachung muss spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 10.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kettenkamp vom 02.11.2021 außer Kraft.

Kettenkamp, 10.10.2022

Gemeinde Kettenkamp
Der Bürgermeister
Reinhard Wilke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

24

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bohmte
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	24.881.830 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	28.995.982 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.016.530 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.376.182 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.252.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.965.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.712.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.538.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	35.981.930 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	39.879.582 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.712.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.383.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreiten.
Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Budget „Personal“ gelten als unerheblich, wenn sie 2 Prozent des Gesamtansatzes für Personalaufwendungen und Personalauszahlungen nicht überschreiten.
- Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Bohmte, den 15. Dezember 2022

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 09.01.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis 09.02.2023 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 1.10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, den 11. Januar 2023

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
i. V. Lutz Birkemeyer
Erster Gemeinderat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

25

Beteiligungsbericht der Gemeinde Bohmte für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 151 NKomVG haben die Kommunen einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über die Beteiligungen daran zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Mit dem Beteiligungsbericht 2023 auf Grundlage der Jahresabschlüsse und Prüfberichte der Beteiligungen des Jahres 2021 kommt die Gemeinde Bohmte dieser rechtlichen Verpflichtung nach und gibt damit einen Überblick über ihre wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen Wirtschafts- und Strukturförderung/ Wohnungsw-

sen, Verkehr, Versorgung und weitere Beteiligungen/Mitgliedschaften an Vereinen/Verbänden.

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachung des Beteiligungsberichts

Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungsbericht liegt nach § 151 Satz 5 NKomVG vom 01.02.2023 bis 09.02.2023 in der Gemeindeverwaltung Bohmte, Rathaus, Bremer Str. 4, 49163 Bohmte, Zimmer 1.10, zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, nach vorheriger Terminabsprache, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bohmte, den 11. Januar 2023

Gemeinde Bohmte
Die Bürgermeisterin
i. V. Lutz Birkemeyer
Erster Gemeinderat

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

26

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet am Fürstenauer Mühlenbach“, 1. Änderung der Stadt Fürstenau gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Fürstenau hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbegebiet am Fürstenauer Mühlenbach“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung nebst Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Die Stadt Fürstenau hat im Jahr 2015 den Bebauungsplan Nr. 67 aufgestellt. Zu diesem Zeitpunkt war vorgesehen, das Kompensationsdefizit über die Ausgleichsflächen A.1 (Gemarkung Fürstenau, Flur 2, Flurstücke 58/3 teilw. und 59/3 teilw.) und A.2 (Gemarkung Ohrte, Flur 19, Flurstück 16, Fläche 3 im Kompensationsflächenpool Wasserschutzgebiet Ohrte) abzudecken.

Die Ausgleichsfläche A.1 steht jedoch nicht weiter zur Verfügung. Das Kompensationsdefizit soll zukünftig über den Flächenpool „Rittergut Lonne“ und die bereits im Ursprungsplan aufgeführte Kompensationsfläche A.2 abgedeckt werden.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann bei der Stadt Fürstenau, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fürstenau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Fürstenau, den 11.01.2023

Stadt Fürstenau
Der Stadtdirektor
Wübbel



ohne Maßstab

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

27

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Belm für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Belm in der Sitzung am 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	26.524.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	26.867.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.607.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.156.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.201.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.514.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.313.600 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.070.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 33.122.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 33.740.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **6.313.600 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 6.775.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **380 v.H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **379 v.H.**

2. Gewerbesteuer **380 v.H.**

Belm, den 07.12.2022

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Osnabrück am 16.01.2023 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan sowie der darin enthaltene Beteiligungsbericht liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.02.2023 bis zum 09.02.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Marktring 13, Zimmer 1, öffentlich aus. Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter 05406/505-0 vorzunehmen.

49191 Belm, den 16.01.2023

Gemeinde Belm
Der Bürgermeister
Viktor Hermeler

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

28

**Gebührenordnung
für die Benutzung der Freibäder
in Fürstenau und Bippin**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Freibäder in Fürstenau und Bippin werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Tageskarten

- a) Erwachsene 4,00 €
- b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre 2,00 €

Familientageskarten

- bis zu 2 Erwachsene mit bis zu 5 Kindern 10,00 €

II. Saisonkarten

- a) Erwachsene 80,00 €
- b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre 40,00 €

III. Familien-Saisonkarten

- a) Familien mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre 120,00 €
- b) Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre 80,00 €

IV. 12-er Karten

- a) Erwachsene 40,00 €
b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre 20,00 €

§ 2

Vergünstigungen zu § 1 Absatz I. – IV.

- a) Schüler, Studenten (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), Absolventen im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbeschädigte, Arbeitslose, Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII und Asylbewerber, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, zahlen den Eintrittspreis, der für Jugendliche zu entrichten ist. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen.
- b) Schwerbeschädigte Kinder und Jugendliche sowie Kinder von Arbeitslosen, Empfängern von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII, Asylbewerbern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und beschäftigungslose Jugendliche, erhalten auf den zu zahlenden Eintrittspreis für Jahreskarten eine Vergünstigung von 50 %. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen.
- c) Für Begleitpersonen von Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, von Blinden, geistig behinderten Personen sowie Anfallskranken ist der Eintritt frei.
- d) Für auswärtige Schulklassen sowie Jugendgruppen unter Leitung einer Aufsichtsperson wird je Person eine Gebühr von 1,50 € für den Eintritt erhoben.

§ 3

Vergünstigungen zu § 1 Absatz I. – V.

Für die Benutzung durch Schulklassen aus der Samtgemeinde Fürstenau im Rahmen des Unterrichtsplanes werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Sonstiges

Die Saisonkarten und die Familien-Saisonkarten gelten für beide Freibäder und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Maßgeblicher Stichtag für das Alter ist der 30. April eines jeden Jahres.

Die Ausgabe von Familien-Saisonkarten erfolgt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fürstenau, der Gemeindeverwaltung Bippin sowie in den Freibädern Fürstenau und Bippin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26.02.2016 außer Kraft.

Fürstenau, den 09.12.2022

Samtgemeinde Fürstenau

Der Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

Wübbel

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

29

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 97:

„Westlich der Robert-Koch-Straße“

und

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zu Bebauungsplans Nr. 97:

„Westlich der Robert-Koch-Straße

vom 08.02.2023 bis 13.03.2023

Der Rat der Stadt Dissen aTW hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, für den im anliegenden Lageplan abgebildeten Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 97 „Westlich der Robert-Koch-Straße“ im Regelverfahren nach § 2 I BauGB aufzustellen. Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche zwecks Bau einer neuen Kindertagesstätte, um den wachsenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Dissen aTW zu decken.

Das Plangebiet umfasst eine unbebaute landwirtschaftliche Fläche, die sich nördlich der Kreuzung Albertinenstraße / Robert-Koch-Straße zwischen dem östlich gelegenen, öffentlichen Spielplatz an der Robert-Koch-Straße und dem westlich gelegenen Straßenstich befindet. Nach Nordosten wird das Plangebiet durch die Wohnbebauung am Wendehammer an der Robert-Koch-Straße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 19 „Erpener Weg – I. Teil“ begrenzt. Nach Süden schließt sich der Bereich des Bebauungsplans Nr. 90 „Robert-Koch-Straße“ an, mit dem das Gelände des ehemaligen Krankenhauses überplant worden ist. Nach Südwesten mündet die Robert-Koch-Straße in die Königsberger Straße, die im Bereich des Bebauungsplans Nr. 20 „Berliner Straße“ verortet ist. Nach Nordwesten grenzt das Plangebiet an die offene Landschaft. Lage und Umfang des Plangebiets sind auch dem anliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Weiterhin hat der Rat beschlossen, für den Bebauungsplan Nr. 97 „Westlich der Robert-Koch-Straße“ zur Vorbereitung des weiteren Verfahrens die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 I BauGB durchzuführen. Entsprechend liegt der Entwurf zu Bebauungsplan Nr. 97: „Westlich der Robert-Koch-Straße“ mit Entwurfsbegründung, den textlichen Festsetzungen und dem Übersichtsplan in der Zeit vom

8. Februar 2023 bis einschließlich 13. März 2023

für jedermann zur Einsicht in den Dienststunden (montags bis freitags von 8:30h bis 12:30h und montags bis mittwochs von 14h bis 16:00 sowie donnerstags von 14h bis 18h) im Rathaus der Stadt Dissen aTW, Zimmer 1.06, Große Straße 33, 49201 Dissen aTW öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und den Zweck sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben, die nach Beendigung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit geprüft und beraten werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei

der Beschlussfassung zu Bebauungsplan Nr. 97 „Westlich der Robert-Koch-Straße“ unberücksichtigt bleiben.

Parallel soll auch online die Möglichkeit zur Information und Stellungnahme bestehen. Entsprechend stehen die genannten Unterlagen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Stadt Dissen aTW unter folgendem Link zur Einsicht zur Verfügung:

<https://www.dissen.de/bauen-in-dissen/stadtplanung/bebauungsplaene-in-planung-bekanntmachungen/>

Stellungnahmen können auch per e-mail an stadtplanung@dissen.de gerichtet werden. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich durch Einsichtnahme in die Unterlagen über die Planungsabsichten zu informieren und am Planverfahren zu beteiligen.

Dazu können auch persönliche Termine zur weiteren Erörterung im Rathaus vereinbart werden. Um das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (FFP2 oder medizinische Maske) während des Aufenthalts im Rathaus wird gebeten.

Dissen am Teutoburger Wald, den 18.01.2023

Eugen Görlitz
(Bürgermeister)



Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

30

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Voltlage
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Voltlage in seiner Sitzung am 16.11.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.690.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.736.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-46.800 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.580.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.571.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	250.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	1.445.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.194.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	170.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.025.100 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.186.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **1.194.800 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 600.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 596.600 €.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **360 v. H.**

2. Gewerbesteuer **380 v. H.**

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Voltlage, den 16.11.2022

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
Hermann Dreising

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Voltlage für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 18.01.2023 erteilt.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01. bis einschließlich 09. Februar 2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 6, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Voltlage, den 18.01.2023

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
Hermann Dreising

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

C. Sonstige Bekanntmachungen

2

3. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Osnabrück

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Osnabrück hat in ihrer Sitzung vom 28. Dezember 2022 auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse Osnabrück vom 2. Dezember 2022 die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse Osnabrück vom 16. Dezember 2006 beschlossen:

Art. 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Osnabrück gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Osnabrück, den 28. Dezember 2022	Osnabrück, den 28. Dezember 2022
Kebschull, Vorsitzende des	Pötter, Geschäftsführerin des
Sparkassenzweckverbandes	Sparkassenzweckverbandes
Osnabrück	Osnabrück

Bei der vorliegenden Änderung bedarf es gemäß § 6 Abs. 3 NSpG keiner Genehmigung durch die Sparkassenaufsichtsbehörde.

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2023

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück - Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.